

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 600/06 B

L 2 R 17/06 (Hessisches LSG)
S 31 RA 1222/04 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. November 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.11.2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gleichstellung der "von ihm in dem Zeitraum von 1977 bis 1994 geleisteten Nachzahlungen mit Nachzahlungen für Zeiten der Heiratserstattung" und Anerkennung des "Für-Prinzips" verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klage sei unzulässig. Sie richte sich gegen einen Vormerkungsbescheid iS von § 149 Abs 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), mit dem die Beklagte die bisher für den Kläger gespeicherten, rentenrechtlich maßgeblichen Daten mitgeteilt habe. Gegen einen solchen Bescheid könne nur geklagt werden, wenn eine Unrichtigkeit der gespeicherten Daten geltend gemacht werde. Eine Klage auf Feststellung der Anrechnung und Bewertung vorgemerkter Zeiten komme dagegen nicht in Betracht. Damit sei es dem Gericht verwehrt, über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Bewertung seiner nachgezählten freiwilligen Beiträge zu entscheiden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:



- 6 1. "Erstreckt sich die nach den Ausführungen des 2. Senats des Hessischen Landessozialgerichts aus dem Vorliegen eines sog Vormerkungsbescheids abzuleitende Unzulässigkeit einer Klage auf Feststellung der Anrechnung und Bewertung vorgemerkter Zeiten auch auf die seitens des Klägers lediglich geltend gemachte Anwendung des 'Für-Prinzips' auf die von ihm getätigten Nachzahlungen freiwilliger Beiträge?"
- 7 2. "Sind die Vorschriften der §§ 70 Abs 5, 207, 209, 256 Abs 6 S 2 SGB VI insoweit mit dem grundgesetzlich verbürgten Gleichheitsgrundsatz vereinbar, als sie für die Nachzahlungen für Ausbildungs- und Studienzeiten (ausnahmslos) die Anwendung des 'In-Prinzips' vorsehen?"
- 8 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Rechtsfragen nicht ausreichend dargetan.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 10 Der Kläger weist selbst darauf hin, dass es höchstrichterliche Entscheidungen zur Frage der Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung der Bewertung vorgemerkter Zeiten gibt. Der Kläger versäumt es allerdings, den Inhalt dieser Entscheidungen aufzuzeigen und im Einzelnen darzulegen, warum ihnen keine ausreichenden Gesichtspunkte für die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage 1 entnommen werden können. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG unter Zugrundelegung des Urteils des BSG vom 24.10.1996 SozR 3-2600 § 58 (nicht § 48 wie vom LSG angegeben) Nr 9 die Klage als unzulässig angesehen hat.
- 11 Hinsichtlich der Frage 2 behauptet der Kläger noch nicht einmal, dass diese bisher höchstrichterlich nicht entscheiden sei und sich insbesondere aus der umfangreichen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Art 3 Abs 1 Grundgesetz keine ausreichenden Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergäben.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)